Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

 $\frac{\text{RSS}-0002-09}{=\text{RSS}-\text{E}}$ 6/09

Die So	chlichtu	ıngskomı	missio	n de	S	Fachv	erbandes	der
Versicherungsmakler				und	und		Berater	
Versicher	ungsange	elegenh	eiten	Österr	eichs	hat	durch	seinen
Vorsitzen	den Dr.	Ekkel	nard S	Schalich	und	die	Beisitz	er Mag.
Reinhard	Schref	ler, K	R Sie	gfried	Fleis	chacke	er, Dr.	Helmut
Tenschert	und Ro	lf Krap	pen in	n seiner	nich	töffer	ntlichen	Sitzung
vom 16.	April	2009 i	n der	Schlic	htung	ssache		
				, vertr	eten	durch		
				,	gege	n		
, beschlossen:								

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, auf den Regress bei zu verzichten, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren PKW Audi A3, Kennzeichen bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Haftpflichtversicherung zu den AKHB 2007/1 abgeschlossen (Polizzennummer).

Aus den Angaben der Antragstellerin und der Polizeiprotokolle kann folgender Sachverhalt entnommen werden:

Am 13.12.2008 fuhr der Sohn der Antragstellerin gegen 14:50 Uhr auf der Bundesstrasse aus Richtung in Richtung. Bei Kilometer 63,4 kam er in einer Rechtskurve aufgrund überhöhter Geschwindigkeit ins Rutschen und prallte mit der rechten Seite des PKW in den am rechten Fahrbahnrand abgestellten Anhänger des

Am Anhänger wurde das Heck linksseitig eingedrückt, das linke Rücklicht zertrümmert und die Anhängekupplung verbogen. Der Anhänger war am PKW des angekuppelt, an diesem PKW wurde die Anhängekupplung abgerissen und die hintere Stoßstange zertrümmert.

Nach dem Unfall verständigte der Lenker des Unfallwagens nicht die Polizei, sondern drehte um und fuhr zurück . Von dort rief er seine Mutter an. Gegen 15:00 Uhr verständigte ein anonymer Anrufer die örtliche Polizei, dass der Anhänger an der Unfallstelle quer über die Fahrbahn stehe. Nach der Unfallsaufnahme wurde das Fahrzeug Antragstellerin gegen 15:50 Uhr aufgefunden, der Sohn der Antragstellerin meldete sich gegen 16:30 Uhr, nachdem er von seiner Mutter erfahren hatte, dass er bereits polizeilich der Polizeidienststelle gesucht werde, telefonisch bei

Die antragsgegnerische Versicherung bezahlte die Schäden an dem beschädigten PKW und dem Anhänger, forderte jedoch mit Schreiben vom 23. bzw. 27. Jänner 2009 die Aufwendungen in Höhe von € 2.865,58 vom Sohn der Antragsgegnerin mit der Begründung zurück, er habe gegen die Aufklärungspflicht verstoßen.

Gegen diesen Regress wendet sich der Antrag der Antragstellerin.

Die antragsgegnerische Versicherung, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, erklärte, nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen

Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden kann, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Schalich

Wien, am 16. April 2009